

Der Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) – ein Instrument zur Kriminalprognose bei Gewaltstraftätern

Übersichtsarbeit und autorisierte deutsche Übersetzung

The Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) – a Tool for the Risk Assessment of Violent Offenders

Review and Authorized German Translation

Autoren

A. Rossegger¹, F. Urbaniok¹, C. Danielsson², J. Endrass¹

Institute

¹ Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Justizvollzug Kanton Zürich
² Jugendforensische Abteilung der Universität Basel

Schlüsselwörter

- VRAG
- Kriminalprognose
- Validität
- deutsche Übersetzung

Key words

- VRAG
- risk-assessment
- validity
- German Version

Zusammenfassung



Anliegen: Die meisten Instrumente zur Beurteilung des Rückfallrisikos von Gewalt- und Sexualdelikten wurden in Nordamerika entwickelt und validiert.

Methode: Ziel der Arbeit ist es, den Stand der Validierung des Violence Risk Appraisal Guides (VRAG) – einem Instrument zur Beurteilung des Rückfallrisikos bei Gewaltstraftätern – zu diskutieren. Grundlage der Aufarbeitung der Literatur bildet eine systematische Literaturrecherche. In einem zweiten Teil wird eine wissenschaftliche Übersetzung des Instruments einschließlich der Bewertungsregeln in deutscher Sprache vorgelegt.

Ergebnisse: Bei der Untersuchung der Validität des VRAGs wird in der Regel auf die Trennschärfe des Instruments fokussiert (abgebildet über die sogenannte Area under the Curve [AUC]). Diese Untersuchungen zeigten eine zufriedenstellende bis gute Trennschärfe auf (AUC: 0,70 – 0,86). Eine Normierung des Instruments für Populationen in Europa bzw. für den deutschsprachigen Raum ist bisher nicht erfolgt. Nur wenige Studien haben überprüft, ob die nordamerikanischen Normwerte in Europa gültig sind. Die wenigen Studien zu diesem Thema stellen eine Generalisierbarkeit der Normwerte auf andere Länder infrage.

Schlussfolgerungen: Der VRAG ist auch im deutschen Sprachraum ein valides Maß für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit, wobei bislang auf eine Normierung verzichtet wurde. Die Anwendung des VRAG kann erste Anhaltspunkte für die Beurteilung des Rückfallrisikos geben und in eine einzelfallorientierte Prognose einfließen.

Abstract



Objective: Most instruments used for assessing the recidivism risk of an offender with a violent or sex offense have been developed and validated in North America.

Methods: The aim of this study is to discuss the state of validation for the Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) – an instrument for assessing the recidivism risk of violent offenders. A systematic literature research forms the basis for the processing of the literature. In a second section, a scientific translation of the instrument to German, including the scoring rules, is presented.

Results: Normally, while examining the validity of the VRAG, there is a focus on the discriminatory power (displayed using the so-called Area Under the Curve [AUC]). These examinations showed a satisfactory to good discriminatory power (AUC: 0.70 – 0.86). A standardization of this instrument for populations in Europe respectively the German-speaking area has not yet taken place. Only few studies have verified whether North American standard values are also valid for Europe. The few studies on this subject question the generalizability of these standard values to other countries.

Conclusions: The VRAG can be considered a valid measure for the assessment of recidivism risk in Germany and in Switzerland, although so far, standardization has been dispensed with. The application of the VRAG can provide indications for the evaluation of recidivism risk and be integrated into an individual case-oriented assessment.

Bibliografie

DOI 10.1055/s-0028-1109705
 Fortschr Neurol Psychiat 2009;
 77: 577 – 584 © Georg Thieme
 Verlag KG Stuttgart · New York ·
 ISSN 0720-4299

Korrespondenzadresse

Dr. Astrid Rossegger
 Psychiatrisch-Psychologischer
 Dienst, Justizvollzug
 Kanton Zürich
 Feldstrasse 42
 Postfach
 8090 Zürich
 Schweiz
 astrid.rossegger@ji.zh.ch

Einleitung

In der wissenschaftlichen Literatur wurde wiederholt aufgezeigt, dass die Anwendung empirisch validierter Instrumente zur Berechnung des Rückfallrisikos zu einer höheren Trefferquote bei der Erfassung von Rückfälltättern führt als prognostische Einschätzungen, die bloß auf der Grundlage von klinisch-intuitiven Methoden erfolgen [1–4], weshalb der Einsatz dieser Instrumente insbesondere in Nord-Amerika als „state of the art“ gilt [3, 5]. Diese Instrumente basieren auf Merkmalen, die mit Rückfälligkeit in einem statistisch signifikanten Zusammenhang stehen. Die anhand dieser Instrumente vorgenommene Risikobeurteilung besteht in einem Vergleich des Risikoprofils des zu beurteilenden Täters mit dem Risikoprofil von Gruppen rückfälliger bzw. nicht rückfälliger Täter. Die Mehrzahl dieser Verfahren wurde in Nordamerika entwickelt und validiert; so zum Beispiel der Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) [6], der HCR-20 [7] oder der Static-99 [8].

Das Ziel der vorliegenden Übersichtsarbeit ist es, den aktuellen Stand der Forschung zur prädiktiven Validität des VRAG [6] darzustellen sowie Chancen und Grenzen der Anwendung des Instruments im deutschen Sprachraum aufzuzeigen. Darüber hinaus wird eine validierte und von den Autoren des VRAG autorisierte Übersetzung des VRAG für den deutschen Sprachraum vorgelegt.

Systematische Literatursuche

Eine Literatursuche in der Datenbank *pubmed* im Juli 2007 zu den Stichwörtern „VRAG“ und „Violence Risk Appraisal Guide“ ergab 19 peer-reviewte Publikationen. In 14 der 19 Publikationen wurde die prädiktive Validität des VRAG [3, 6] untersucht, wobei die Stichprobe bei 2 Studien nicht aus Straftätern, sondern aus allgemein-psychiatrischen Patienten bestand. Neun der verbleibenden 12 Studien stammten aus Kanada [9–17] und je eine Studie aus England [18], Deutschland [19] und der Schweiz [20]. Während die Studie aus der Schweiz die prädiktive Validität des VRAG für gewalttätige Zwischenfälle im Strafvollzug untersuchte, wählten alle anderen 11 Studien strafrechtliche Rückfälligkeit als abhängige Variable. Drei Studien untersuchten explizit forensische Patienten oder Gutachtenstichproben und 5 untersuchten spezifische Stichproben (z.B. Männer, die wegen Gewalt gegenüber Intimpartnern angezeigt worden waren, oder spezifische Formen von Sexualdelikten). Zum gleichen Zeitpunkt (Juli 2007) waren auf der Webseite des Multi Health Centers (MHS) Penetanguishene [21] 46 Referenzen zur Validität des VRAG und SORAG aufgeführt. Davon bezogen sich 25 auf publizierte empirische Arbeiten zur prädiktiven Validität des VRAG in Straftäterpopulationen. Auch bei diesen 25 Arbeiten dominierten Studien aus Kanada. In **Tab. 1** sind Charakteristika der empirischen Arbeiten zur prädiktiven Validität des VRAG (Stand Juli 2007) tabellarisch aufgeführt.

Ergebnisse & Diskussion

Nachfolgend wird die prädiktive Validität des VRAG für Schätzungen des Rückfallrisikos bei entlassenen Straftätern und für die Schätzung der Wahrscheinlichkeit gewalttätiger Zwischenfälle während einer institutionellen Unterbringung aufgezeigt.

Schätzung des Rückfallrisikos nach Entlassung Untersuchungen aus Nord-Amerika

Bei der Untersuchung der prädiktiven Validität des VRAG wurde in der Regel auf die Fähigkeit des Instruments zwischen rückfälligen und nicht rückfälligen Straftätern zu diskriminieren fokussiert. Als Maß für die Diskriminationsfähigkeit diente dabei die Area under the Curve (AUC), die das Ergebnis der Receiver-Operating-Characteristic-Analyse (ROC-Analyse) ist. In Untersuchungen aus Kanada, in denen der VRAG vollständig (ohne systematisches Auslassen oder Schätzen einzelner Items) angewendet wurde, konnte eine zufriedenstellende bis gute Treffergenauigkeit aufgezeigt werden (Rice and Harris [16]: AUC=0,76, Langton et al. [22]: AUC=0,70, Douglas et al. [23]: AUC=0,79, Mills et al. [24]: AUC=0,67). Keiner dieser Untersuchungen liegt jedoch eine einheitliche Beobachtungszeit zugrunde. Demgegenüber haben Rice und Harris [25] eine Validierungsstudie an 799 Gewaltstraftätern vorgelegt, bei der die Beobachtungszeit für alle Probanden 10 Jahre betrug. Die AUC war mit 0,74 für gewalttätige und 0,73 für allgemeine Rückfälligkeit gut.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass der VRAG trennscharf bzgl. der Unterscheidung von Rückfall- und Nicht-Rückfall-Tätern ist. Allerdings sagt die Trennschärfe noch nichts über die Gültigkeit der Normwerte der Risiko-Kategorien aus. Im VRAG wird für jede der 9 Risikokategorien eine Rückfallwahrscheinlichkeit nach 7 und 10 Jahren angegeben. Die mit den Risikokategorien assoziierten Rückfallraten sind aus Sicht des Anwenders von hoher Relevanz, da sie die klinische Interpretation des VRAG-Summenwerts erleichtern. Der Frage der Kalibrierung sind in Nordamerika bislang nur wenige Studien nachgegangen: Mills et al. [26] konnten an 209 aus dem Strafvollzug entlassenen Straftätern aufzeigen, dass der VRAG signifikant gewalttätige Rückfälle vorhersagt (AUC=0,67). Dabei unterschieden sich die beobachteten Rückfallraten pro Risikokategorie nicht signifikant (goodness of fit test) von den erwarteten Rückfallraten (Normstichprobe). Dieses Ergebnis erstaunt jedoch deshalb, weil die Beobachtungszeit lediglich 3 Jahre betrug. Dies bedeutet, dass die Kalibrierung der Normwerte – beruhend auf Rückfallraten der Normstichproben nach 7-jähriger Beobachtungszeit – anhand von Rückfallraten nach 3-jähriger Beobachtungszeit überprüft wurde. Eine ähnliche Untersuchung wurde von Loza, Villeneuve und Loza-Fanouf [15] vorgelegt, die Rückfallraten von psychisch nicht auffälligen Straftätern (n=124) nach einem Beobachtungszeitraum von 2 Jahren mit den VRAG Kategorien in Verbindung setzten. Der VRAG war zwar signifikant mit erneuter Delinquenz assoziiert, allerdings nicht mit Gewaltdelikten. Die Basisrate für die VRAG-Kategorien war niedriger als in der Normstichprobe mit 7 Jahren, was angesichts der kurzen Beobachtungszeit von 2 Jahren zu erwarten war. Auch Glover, Nicholson, Hemmati, Bernfeld und Quinsey [27] untersuchten Rückfallraten von 106 Straftätern nach einer durchschnittlichen Beobachtungszeit von 2 Jahren. Die AUC für den VRAG war mit 0,72 signifikant besser als die für die PCL-R (AUC=0,70) [27].

Untersuchungen aus Europa

Neben Validierungsstudien aus Nordamerika wurde der VRAG auch in anderen Ländern untersucht und damit die Frage der Kulturunabhängigkeit und der Generalisierbarkeit der Validität aufgeworfen.

In Großbritannien untersuchten Snowden, Gray, Taylor und Macculloch [18] 421 männliche forensische Patienten, die aus

Land	Stichprobe	Follow-up	AUC	
Kanada	Hilton [9]	Straftäter (häusliche Gewalt) (n = 649)	Ø 5,1 J. 0,67	
	Langton [41]	Sexualstraftäter (n = 468)	Ø 5,9 J. 0,7	
	Yessine [42]	Gefängnisinsassen (n = 165)	Ø 3,4 J. 0,73	
	Douglas [23]	Straftäter (n = 188)	Ø 7 J. 0,79	
	Mills [26]	Gefängnisinsassen (n = 209)	Ø 3 J. 0,67	
	Harris [43]	Sexualstraftäter (n = 396)	Ø 5 J. 0,73 – 0,84	
	Harris [13]	erneute Analyse von [43]	2 J. 0,85	
	Rice [16]	Sexualstraftäter (Übergriffe an Kindern) (n = 184)	< 5 J. 0,76 – 0,81	
	Loza [15]	inhaftierte Straftäter (n = 124)	2 J. 0,54	
	Harris [14]	forensische Patienten (n = 347)	5 J. 0,8	
	Glover [27]	Straftäter (n = 106)	Ø 2 J. 0,7	
	Hilton [2]	Straftäter (häusliche Gewalt) (n = 88)	0,75	
	Hanson [44]	Sexualstraftäter (n = 409)	Ø 2 J. 0,7	
	Kroner [35]	Gewaltstraftäter (n = 97)	26 M. 0,86	
	Seto [11]	Sexualstraftäter (n = 215)	Ø 4,5 J. 0,73	
	Rice [17]	Sexualstraftäter (n = 158)	Ø 10 J. 0,78	
	Quinsey [45]	forensische Patienten (n = 111)	0,66	
	Rice [25]	Gewaltstraftäter (n = 799)	3,5 + 10 J. 0,73 + 0,74	
	Schweden	Sjostedt [29]	Vergewaltiger (n = 51)	Ø 92 M. 69
		Tengstrom [30]	schuldunfähige Straftäter (n = 106)	Ø 86 M. 0,68
Grann [31]		forensische Patienten (n = 404)	2 J. 68	
Belgien	Pham [28]	Straftäter; Strafanstalt/Krankenhaus (n = 114)	Ø 3,4 J. 0,82	
Großbritannien	Snowden [18]	forensische Patienten (n = 421)	5 M.–5 J. 0,76 – 0,86	
	Lindsay [46]	forensische Patienten (n = 212)	1 J. 0,71	
	Daffern [47]	forensische Patienten (n = 135)	6 M.–5 J. 0,80	
Deutschland	Kroner [19]	begutachtete Straftäter (n = 136)	Ø 58 M. 0,71	
Schweiz	Endrass [20]	inhaftierte Gewalt-/Sexualstraftäter (n = 106)		
	Urbaniok [32]	begutachtete Gewalt-/Sexualstraftäter (n = 79)	0,73	

Tab. 1 Empirische Publikationen zur prädiktiven Validität des VRAG, Stand Juli 2007.

4 Institutionen entlassen worden waren. Der VRAG war ein guter Prädiktor für sowohl gewalttätige als auch generelle Rückfälligkeit (AUC=0,76–0,86). Aber er sagte mehr Delikte voraus, als tatsächlich eintrafen, d.h. die Rückfallraten pro Risikokategorie wurden überschätzt. In dieser Studie betrug die Beobachtungszeit zwischen 6 Monaten und 5 Jahren und die Basisrate für Rückfälligkeit war 13%.

In Belgien untersuchte Pham [28] Straftäter (n=114), die entweder in einem Hochsicherheitsgefängnis oder einem psychi-

atrischen Krankenhaus untergebracht waren. Während des Beobachtungszeitraums von knapp 3,5 Jahren war die Prävalenz von Rückfälligkeit mit Gewaltdelikten 12%. Die dabei erreichte AUC war 0,82. Der VRAG war darüber hinaus der beste Prädiktor für alle gewählten Outcome-Variablen [28].

Aus Schweden liegen 3 Studien vor, die den VRAG auf seine prädiktive Validität hin untersucht haben. Sjostedt und Langström [29] wendeten den VRAG an einer Population von 51 Sexualstraftätern an. Der Follow-up-Zeitraum betrug 92 Mona-

te. Der VRAG erreichte eine AUC von 0,69 für die Vorhersage von gewalttätigen Rückfällen. Rückfälle mit Sexualdelikten ließen sich hingegen nicht signifikant vorhersagen. Tengstrom [30] untersuchte 106 schuldunfähige Straftäter. Bei einem Follow-up-Zeitraum von 86 Monaten wurde eine AUC von 0,68 für gewalttätige Rückfälle erreicht. Außerdem wurde die Kalibrierung überprüft und als ausgezeichnet befunden (Chi-Quadrat [df=6]=2,02). Allerdings muss angemerkt werden, dass in dieser Studie nicht die Originalversion des VRAG verwendet wurde, sondern die Autoren der Studie zwei VRAG Items ausließen und die Skala durch ein neues Item ergänzten. Schließlich wendeten Grann, Belfrage und Tengstrom [31] den VRAG an einer Population von 404 forensischen Patienten an. Die AUC für die Vorhersage von gewalttätigen Rückfällen betrug 0,68. Wiederum wurden nicht alle VRAG-Items berücksichtigt.

Untersuchungen aus Deutschland und der Schweiz

Auch aus dem deutschen Sprachraum liegen mittlerweile einige Untersuchungen zur prädiktiven Validität des VRAG vor. In Deutschland untersuchten Kröner, Stadtland, Eidt und Nedopil die prädiktive Validität des VRAG an einer Stichprobe von 136 Straftätern, bei denen zwischen 1994 und 1995 eine Begutachtung zur Schuldfähigkeit an der Universität in München durchgeführt worden war. Nach einer durchschnittlichen Beobachtungszeit von 58 Monaten war die Basisrate für Rückfälligkeit (neue Verurteilung) 38%. Die Vorhersagegenauigkeit des VRAG war $AUC=0,70$. Für eine konstante Beobachtungszeit von 7 Jahren war die Korrelation zwischen beobachteten und erwarteten Rückfallraten $r=0,94$ [19].

In der Schweiz wurde in einer ersten Untersuchung bei 79 begutachteten Gewalt- und Sexualstraftätern eine $ROC=0,73$ gefunden [32].

Schätzung der Wahrscheinlichkeit gewalttätiger Zwischenfälle während institutioneller Unterbringung

Quinsey et al. [3] argumentieren, dass es eine ganze Reihe von Ähnlichkeiten zwischen Merkmalen gibt, die als Prädiktoren für institutionelle Gewalthandlungen und Rückfälligkeit nach Entlassung gelten. Einerseits werde in beiden Bereichen die Mehrzahl der gewalttätigen Handlungen von einer Minderheit der Population begangen. Andererseits seien ferner zahlreiche Merkmale in beiden Domänen prädiktiv; als Beispiel können junges Alter, geringe soziale Integration/Anpassung, eine Anamnese von Gewalt und antisozialem Verhalten, erhaltene Schuldfähigkeit, lediger Zivilstand und geringer Ausbildungsstand genannt werden. Dass bei der Entwicklung des VRAG auch schwere institutionelle Gewalt als Rückfall berücksichtigt wurde, unterstützt die Annahme, dass sich der VRAG auch eignen könnte, um das Risiko für intramurale Gewalt von psychiatrischen Patienten und Gefängnisinsassen zu kalkulieren. Allerdings liegen bislang nur wenige Studien zu diesem Thema vor.

Doyle, Dolan und McGovern [33] konnten an 87 psychisch kranken Patienten einer Medium-Security-Unit in England eine gute Vorhersagegenauigkeit des VRAG aufzeigen ($AUC=0,71$). Nichols, Vincent, Whittemore und Ogloff [34] zeigten eine signifikante Korrelation zwischen den VRAG-Scores und aggressivem Verhalten forensischer Patienten innerhalb der ersten 3 Monate der Hospitalisation auf.

Kroner und Mills [35] verglichen die prädiktive Validität der VRAG-Scores mit der von anderen Prognoseinstrumenten (LSI-R, HCR-20, PCL-R und LCSF) an Straftätern mit einem Strafmaß zwischen 2 und 6 Jahren. Im Vergleich zu den ande-

ren Prognoseinstrumenten schnitt der VRAG am besten ab. ROC-Analysen ergaben für leichte Regelverstöße eine AUC von 0,75 und für schwere eine AUC von 0,63.

Endrass et al. [20] untersuchten an einer Stichprobe von 106 begutachteten Straftätern, die in einer Strafanstalt in der Schweiz untergebracht waren, die prädiktive Validität des VRAG für die Vorhersage von verbaler und/oder physischer Gewalt. Die Ergebnisse zeigten einen moderaten Effekt zwischen VRAG und institutionellem Fehlverhalten. Der VRAG war insbesondere bei Sexualstraftätern signifikant mit verbal gewalttätigen und physisch gewalttätigen Regelverstößen assoziiert.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung für die Praxis

Der VRAG ist ein Prognoseinstrument zur Beurteilung des Rückfallrisikos bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Eine systematische Aufarbeitung der Literatur zeigt auf, dass die Validität des VRAG vielfach repliziert werden konnte und der Anwendungsbereich auf verschiedene Stichprobenzusammensetzungen in verschiedenen Ländern (sowohl Nordamerika als auch Europa) ausgedehnt werden kann. Der VRAG kann auch für Deutschland und die Schweiz als valides Maß für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit angesehen werden.

Gesamthaft sieht es so aus, als ob der VRAG die von Boetticher, Kröber, Müller-Isberner, Böhm, Müller-Metz und Wolf in einem Grundsatzartikel aufgestellten Mindestanforderungen an Prognosegutachten in Deutschland genannten Voraussetzungen für den Einsatz von Prognoseinstrumenten erfüllt. Demnach kann ein Gutachter die Ergebnisse von Prognoseinstrumenten in sein prognostisches Urteil einfließen lassen, sofern die Instrumente standardisiert sind, ein Manual vorliegt und ihre Reliabilität sowie Validität nachgewiesen wurde [36].

Gesamthaft kann die Anwendung des VRAG in Deutschland und der Schweiz empfohlen werden. Die Interpretation der für die Risikokategorien hinterlegten Normwerte für Rückfälligkeit sollten nur als Anhaltspunkt dienen und es ist von einer Überschätzung des Rückfallrisikos auszugehen. Bei der Interpretation der Ergebnisse des VRAG ist ferner zu berücksichtigen, dass die für die Risikokategorien hinterlegten Normwerte für Rückfälligkeit gruppenstatistisch gewonnen wurden und keine Aussagen über den Einzelfall zulassen. Ein hohes Rückfallrisiko im VRAG bedeutet, dass bei einer Gruppe von Straftätern mit vergleichbaren Merkmalen (Itemausprägungen) hohe Rückfallraten gefunden wurden.

Anhang

Entwicklung des VRAG

Der VRAG wurde von Harris et al. [6] auf der Grundlage einer Untersuchung von Prädiktoren für Rückfälligkeit bei einer Population von 618 Gewalt- und Sexualstraftätern entwickelt. Ausgangspunkt der Untersuchung bildeten in einem Hochsicherheits-Krankenhaus hospitalisierte Gewaltstraftäter. Diese erste Gruppe wurde mit einer zweiten Gruppe von für die Dauer einer psychiatrischen Abklärung hospitalisierten Tätern paarweise hinsichtlich Index-Delikt, krimineller Vorgeschichte und Alter gematcht. Durch die Kombination von psychiatrisch auffälligen und psychiatrisch nicht auffälligen Straftätern sollte sichergestellt werden, dass das anhand dieser Daten entwickelte Prognoseinstrument robust ist und gleichermaßen für

psychisch auffällige und unauffällige Gewaltstraftäter valide ist. Harris et al. gehen sogar davon aus, dass die von ihnen gewählte Population repräsentativ für Straftäter ist, die wegen schwerer Gewaltdelikte untergebracht sind [6].

Die Legalbewährung der Gewaltstraftäter wurde über einen durchschnittlichen Zeitraum von knapp 7 Jahren beobachtet. Während der Beobachtungszeit („time at risk“) lebten die Straftäter in Freiheit (nach Entlassung) oder waren in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Heim mit nur minimalen Sicherheitsvorkehrungen untergebracht. Rückfälligkeit wurde als erneute Anklage für ein Gewaltdelikt definiert.

Bei den 618 Gewaltstraftägern wurden etwa 50 Merkmale zu soziodemografischen Angaben, Auffälligkeiten in der Kindheit, Anpassungsproblemen im Erwachsenenalter, Merkmale des Index-Delikts und psychiatrisch-psychologische Merkmale (z.B. Diagnosen) daraufhin untersucht, ob sie zwischen der Gruppe der Rückfalltäter und der Nicht-Rückfalltäter diskriminierten. Die Auswahl der 50 Merkmale erfolgte auf der Grundlage wissenschaftlicher Literatur aus dem Bereich der Prädiktorenforschung.

In einem mehrstufigen Verfahren wurden schließlich jene 12 Merkmale herausgefiltert, die heute den VRAG bilden [6]. Die Items wurden nach einer von Nuffield entwickelten Methode gewichtet. Ihre durchschnittliche Korrelation beträgt weniger als 0,3 [3, 14]. In der Originalstichprobe war die Treffergenauigkeit des VRAG für Rückfälle mit Gewaltdelikten mit einer AUC=0,76 gut. (95% C.I.=±0,3) [3].

Aufbau und Anwendung des VRAG

Der VRAG kann bei Gewaltstraftägern angewendet werden, die wegen eines der folgenden Delikte angeklagt sind [3]: Tötungsdelikte (inkl. Versuch), Entführung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Angriff mit Körperverletzung, bewaffneter Raub sowie alle Sexualstraftaten mit physischem Kontakt (u.a. Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe an Kindern).

Die 12 – mehrheitlich statischen – Items sind unterschiedlich gewichtet. Dabei kann die Mehrzahl der Items des VRAG allein auf der Grundlage der Akten beurteilt werden. Dennoch empfiehlt sich für die Anwendung des VRAG, das Aktenstudium durch eine persönliche Untersuchung zu ergänzen, da 2 Items des VRAG Diagnosen abfragen (Item 10: Persönlichkeitsstörung; Item 11: Schizophrenie) und sich das 12. Item auf den Summenwert des Probanden auf der Psychopathie-Checkliste (PCL-R) [37] bezieht: Die PCL-R wird optimalerweise anhand der Kombination aus halbstrukturiertem Interview und Aktenkenntnis gewertet. Da dieses 12. Item zudem auch jenes mit dem größten Gewicht ist, kommt der akkuraten Anwendung der PCL-R eine große Relevanz zu.

Ergebnis des VRAG ist ein Summenwert, der in eine von 9 Risikokategorien überführt werden kann. Für jede der VRAG-Kategorien ist das Rückfallrisiko für einen Zeitraum von 7 und 10 Jahren aufgeführt [3]. **Tab. 2** gibt einen Überblick über die Rückfallwahrscheinlichkeiten, die für die einzelnen Risikokategorien angegeben werden.

Deutsche Übersetzung des VRAG

Die Anwendung des VRAG setzt nicht den Erwerb von Auswertungsbogen voraus, und das Instrument ist mit 12 zu beurteilenden Items kurz, weshalb es sich um ein ökonomisches Instrument handelt. Einschränkend muss jedoch erwähnt werden, dass dies nicht für die PCL-R [37] gilt, deren Anwendung der Risikobeurteilung mittels des VRAG vorausgehen muss.

Tab. 2 Rückfallwahrscheinlichkeit (erneute Anklage) nach 7 und 10 Jahren, nach Quinsey et al. [6].

VRAG	Rückfallwahrscheinlichkeit			
	Summenwert	Risikokategorie		
			7 Jahre	10 Jahre
≤ -22	1		0 %	8 %
-21 bis -15	2		8 %	10 %
-14 bis -8	3		12 %	24 %
-7 bis -1	4		17 %	31 %
0 bis + 6	5		35 %	48 %
+ 7 bis + 13	6		44 %	58 %
+ 14 bis + 20	7		55 %	64 %
+ 21 bis + 27	8		76 %	82 %
≥ 28	9		100 %	100 %

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird eine validierte Übersetzung der VRAG-Items und Bewertungsregeln (inklusive Ersatz von Items und Umgang mit fehlenden Informationen) vorgelegt. Die Übersetzung vom Englischen ins Deutsche erfolgte durch die Autoren. Die deutsche Übersetzung wurde von einem *Native Speaker* ins Englische rückübersetzt, der blind für die englische Originalversion war. Die deutsche Übersetzung und die englische Rückübersetzung wurden den Autoren des VRAG zur Prüfung vorgelegt und von diesen freigegeben.

Itembeschreibung und Bewertungsregeln nach Quinsey et al. [6]

1. *Bis zum 16. Lebensjahr mit beiden biologischen Elternteilen gelebt* (außer bei Tod eines Elternteils)

Das Item wird mit *nein* gewertet, wenn der Täter nicht durchgehend bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit beiden biologischen Eltern gelebt hat, außer ein oder beide Elternteil(e) starben. Tod der Eltern ist als *ja* zu werten.

 - ▶ Ja = -2
 - ▶ Nein = +3
2. *Mangelhafte Anpassung in der Grundschule* (bis und mit 8. Klasse)
 - ▶ Keine Probleme = -1
 - ▶ Leichte oder moderate Probleme mit Disziplin oder Anwesenheit = +2
 - ▶ Schwere (d.h. häufig oder gravierend) Verhaltens- oder Anwesenheitsprobleme (z.B. Schule schwänzen oder störendes Verhalten, das über mehrere Jahre fortbestand oder zu einem Schulverweis führte) = +5
3. *Alkoholprobleme in der Vorgeschichte*

Für Folgendes ist je ein Punkt zu vergeben: Alkoholmissbrauch eines biologischen Elternteils, Alkoholprobleme als Teenager, Alkoholprobleme als Erwachsener, Alkohol in einem früheren Delikt involviert, Alkohol im Indexdelikt involviert.

 - ▶ 0 Punkte = -1
 - ▶ 1 oder 2 Punkte = 0
 - ▶ 3 Punkte = +1
 - ▶ 4 oder 5 Punkte = +2
4. *Zivilstand (zum Zeitpunkt des Indexdelikts)*
 - ▶ Je verheiratet (oder mind. 6 Monate in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt) = -2
 - ▶ Nie verheiratet = +1
5. *Punktwert der kriminellen Vorgeschichte für Verurteilungen und Anklagen wegen nicht-gewalttätiger Delikte vor dem Anlassdelikt* (Aus dem Cormier-Lang-System in der **Tab. 3**)

Tab. 3 Cormier-Lang Werte für die kriminelle Vorgeschichte nicht-gewalttätiger Delikte nach Quinsey et al. [6].

Delikt	Bewertung
Raub (Bank, Laden)	7
Raub (Taschendiebstahl)	3
Brandstiftung und Brandlegung (Kirche, Haus, Scheune)	5
Brandstiftung und Brandlegung (Mülleimer)	1
Drohung mit Waffe, gefährlicher Gebrauch oder Zielen mit einer Schusswaffe	3
Drohung (Drohungen aussprechen)	2
Diebstahl über ¹ (inkl. Autodiebstahl und Besitz von Diebesgut über ¹)	5
Sachbeschädigung öffentlichen oder privaten Eigentums über ¹	5
Einbruchdiebstahl	2
Diebstahl unter ² (inkl. Besitz von Diebesgut unter ²)	1
Sachbeschädigung öffentlichen oder privaten Eigentums unter ²	1
Einbruch (inkl. Einbruch in der Absicht, ein Delikt zu begehen)	1
Betrug (Erpressung, Veruntreuung)	5
Betrug (Scheckfälschung, gefälschte Identität)	1
Besitz einer verbotenen oder eingeschränkten Waffe	1
Vermittlung einer Person zur oder Leben vom Erlös der Prostitution	1
Betäubungsmittelhandel	1
gefährliches Fahren, beeinträchtigtes Fahren (Fahren in intoxiziertem Zustand)	1
Behinderung eines Beamten (inkl. Widerstand bei Verhaftung)	1
Unruhestiftung	1
Tragen einer Maskierung in der Absicht, ein Delikt zu begehen	1
Exhibitionismus	2

¹ Schwerer Diebstahl gemäß Wert des Diebesguts. 2003 lag die Grenze bei \$ 5000,00 (1 € = 1,43 USD, 1 € = 1,42 CAD, Stand Okt. 2007).

² Leichter Diebstahl gemäß Wert des Diebesgutes (unter \$ 5000,00).

- ▶ Wert 0 = -2
 - ▶ Wert 1 oder 2 = 0
 - ▶ Wert 3 oder mehr = +3
6. **Versagen bei früherer bedingter Entlassung** (einschließlich Verstößen nach bedingter Entlassung; Widerruf einer bedingten Entlassung; Verstößen gegen Auflagen und Weisungen während einer laufenden Untersuchung sowie neuen Anklagen, inklusive des Indexdelikts während der Bewährungszeit)
- ▶ Nein = 0
 - ▶ Ja = +3
7. **Alter zum Zeitpunkt des Index-Delikts** (aktuellster Geburtstag)
- ▶ $\geq 39 = -5$
 - ▶ $34 - 38 = -2$
 - ▶ $28 - 33 = -1$
 - ▶ $27 = 0$
 - ▶ $\leq 26 = +2$
8. **Verletzungsgrad des Opfers** (nur Index-Delikt; die schwerwiegendste Verletzung wird gewertet) Bezugspunkt ist die schwerwiegendste Verletzung
- ▶ Tod = -2
 - ▶ Hospitalisiert = 0
 - ▶ Behandelt und entlassen = +1
 - ▶ Keine oder leichte (inkl. kein Opfer) = +2

9. **Irgendein weibliches Opfer** (beim Index-Delikt)

- ▶ Ja = -1
- ▶ Nein (inkl. kein Opfer) = +1

10. **Erfüllt die DSM-III-Kriterien für irgendeine Persönlichkeitsstörung**

- ▶ Nein = -2
- ▶ Ja = +3

11. **Erfüllt die DSM-III-Kriterien für Schizophrenie**

- ▶ Ja = -3
- ▶ Nein = +1

12. **Anzahl Punkte auf der Psychopathy Checklist-Revised [38]**

- ▶ $\leq 4 = -5$
- ▶ $5 - 9 = -3$
- ▶ $10 - 14 = -1$
- ▶ $15 - 24 = 0$
- ▶ $25 - 34 = +4$
- ▶ $\geq 35 = +12$

Alle Anklagen und Verurteilungen für nicht gewalttätige Delikte werden addiert, einschließlich Vorstrafen gemäß Jugendstrafgesetz. Wenn eine Anklage und eine Verurteilung für das gleiche Delikt vorliegen, werden nicht beide gezählt. Wenn es Diskrepanzen zwischen Anklage und Verurteilung gibt, wird der schwerere Straftatbestand berücksichtigt.

Da die Straftatbestände auf dem *Criminal Code of Canada* beruhen, wird eine gewisse Beurteilungsfähigkeit vorausgesetzt, um die Delikte in anderen Gerichtsständen einschätzen zu können.

Ersetzen von VRAG-Items nach Quinsey et al. [3]

Wenn ein Item wegen fehlender Information nicht gewertet werden kann, kann es fallweise ersetzt werden, indem alternativ eine andere, stark korrelierte Variable verwendet wird. Immer dann, wenn eine Ersetzung vorgenommen wurde, sollte diese im Actuarial Risk Appraisal Report (Bericht zur aktuariellen Risikoeinschätzung) festgehalten werden. Folgende Ersetzungen sind zulässig:

Für die PCL-R: Den Summenwert der CATS (Childhood and Adolescent Taxon Scale, [3], p. 188) oder der PCL-SV [39] proportional für einen Summenwert von 40 anpassen. War ein Straftäter zum Zeitpunkt des Index-Delikts jünger als 18 Jahre alt, kann die Psychopathy Checklist-Youth Version (PCL-YV; [40]) anstatt der PCL-R verwendet werden; dies zählt nicht als eine Ersetzung (vgl. Appendix D in [3]).

Für die DSM-III-Diagnose einer Schizophrenie: Das DSM-IV oder andere DSM Revisionen zur Diagnose einer Schizophrenie.

Für die DSM-III-Diagnose einer Persönlichkeitsstörung: Das DSM-IV oder andere DSM-Revisionen zur Diagnose einer Persönlichkeitsstörung.

Falls eine oder mehrere dieser Ersatzvariablen verfügbar sind, dürfen diese anstatt der VRAG-Variablen verwendet werden.

Anpassung des VRAG-Summenwerts [3]

Bei maximal 4 fehlenden Items berechnet sich der angepasste Summenwert wie folgt:

Die Summe ist zu bilden, wobei nur jene Items berücksichtigt werden, die gemäß VRAG-Bewertungsregeln gewertet wurden (d.h. Items, die auf der Grundlage von Ersetzungen gewertet wurden, werden nicht berücksichtigt).

Wenn der Summenwert positiv ist, ist der höchst mögliche positive Summenwert zu ermitteln, den ein Straftäter in den berücksichtigten Items hätte erzielen können. Dann ist der Anteil zu bestimmen, den der Täter in diesen Items von den ma-

ximal möglichen Punkten erreicht hat. Als nächstes ist die höchstmögliche Anzahl positiver Punkte zu bestimmen, die ein Straftäter in den ausgelassenen Items hätte erzielen können. Diese Zahl ist mit dem Anteil an möglichen positiven Punkten zu multiplizieren, der in den gewerteten Items erreicht wurde. Die daraus resultierende Zahl ist mit dem vorher ermittelten Summenwert zu addieren, um den angepassten Wert zu erhalten. Falls irgendwelche Items ersetzt wurden, sind diese wieder hinzuzuzählen, um den definitiven Summenwert zu erhalten.

Wenn der Summenwert aus den gewerteten Variablen negativ ausfällt, ist das beschriebene Prozedere analog mit negativen Zahlen durchzuführen.

Take Home Message

Der VRAG ist ein Prognoseinstrument zur Beurteilung des Rückfallrisikos bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Eine systematische Aufarbeitung der Literatur zeigt auf, dass die Validität des VRAG vielfach repliziert werden konnte und die Anwendung des VRAG in Deutschland und der Schweiz empfohlen werden kann. Die Interpretation der für die Risikokategorien hinterlegten Normwerte für Rückfälligkeit sollte allerdings nur als Anhaltspunkt dienen. Bei der Interpretation der Ergebnisse des VRAG ist ferner zu berücksichtigen, dass die für die Risikokategorien hinterlegten Normwerte für Rückfälligkeit lediglich eine gruppenstatistische Aussage über Rückfallwahrscheinlichkeiten zulassen.

Danksagung

Die Autoren danken den Entwicklern des VRAG, namentlich den Professoren Grant Harris, Marnie Rice und Vern Quinsey, für ihre Ermutigung und Unterstützung bei der Übersetzung des VRAG ins Deutsche. Weiterer Dank gilt Patrick Anderson für die Rückübersetzung der deutschen Übersetzung ins Englische.

Literatur

- Grove WM, Zald DH, Lebow BS et al. Clinical versus mechanical prediction: A meta-analysis. *Psychological assessment* 2000; 12: 19–30
- Hilton NZ, Harris GT, Rice ME. Predicting violence by serious wife assaulters. *Journal of Interpersonal Violence* 2001; 16: 408–423
- Quinsey VL, Harris G, Rice M et al. Violent offenders: Appraising and managing risk. Washington DC: APA, 2006; 2nd ed
- Swets JA, Dawes RM, Monahan J. Psychological science can improve diagnostic decisions. *Psychological Science in the Public Interest* 2000; 1: 1–26
- Andrews DA, Bonta J. The psychology of criminal conduct. Cincinnati: Anderson, 2003; 3. Aufl
- Harris GT, Rice ME, Quinsey VL. Violent recidivism of mentally disordered offenders: The development of a statistical prediction instrument. *Criminal Justice and Behavior* 1993; 20: 315–335
- Webster C, Eaves D, Douglas K et al. The HCR-20 Scheme: the Assessment of Dangerousness and Risk Burnaby, BC, Canada: Simon Fraser University and Forensic Psychiatric Services Commission of British Columbia, 1995
- Harris A, Phenix A, Hansons RK et al. Static-99 Coding Rules Revised. Ottawa: Solicitor General Canada, 2003
- Hilton NZ, Harris GT, Rice ME et al. An In-depth Actuarial Assessment for Wife Assault Recidivism: The Domestic Violence Risk Appraisal Guide. *Law and Human Behavior* 2007; 32: 150–163
- Mills JF, Kroner DG. The effect of discordance among violence and general recidivism risk estimates on predictive accuracy. *Criminal Behavior and Mental Health* 2006; 16: 155–166
- Seto MC. Is more better? Combining actuarial risk scales to predict recidivism among adult sex offenders. *Psychological assessment* 2005; 17: 156–167
- Kroner DG, Mills JF, Reddon JR. A Coffee Can, factor analysis, and prediction of antisocial behavior: The structure of criminal risk. *International Journal of Law and Psychiatry* 2005; 28: 360–374
- Harris GT, Rice ME. Actuarial assessment of risk among sex offenders. New York: Annals of the New York Academy of Sciences, 2003: 198–210
- Harris GT, Rice ME, Cormier CA. Prospective replication of the Violence Risk Appraisal Guide in predicting violent recidivism among forensic patients. *Law and Human Behavior* 2002; 26: 377–394
- Loza W, Villeneuve DB, Loza Fanoos A. Predictive validity of the Violence Risk Appraisal Guide: A tool for assessing violent offender's recidivism. *International Journal of Law and Psychiatry* 2002; 25: 85–92
- Rice ME, Harris GT. Men who molest their sexually immature daughters: is a special explanation required? *Journal of Abnormal Psychology* 2002; 111: 329–339
- Rice ME, Harris GT. Cross-validation and extension of the violence risk appraisal guide for child molesters and rapists. *Law and Human Behavior* 1997; 21: 231–241
- Snowden RJ, Gray NS, Taylor J et al. Actuarial prediction of violent recidivism in mentally disordered offenders. *Psychological Medicine* 2007; 37: 1539–1549
- Kroner C, Stadtland C, Eidt M et al. The validity of the Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) in predicting criminal recidivism. *Criminal Behavior and Mental Health* 2007; 17: 89–100
- Endrass J, Rossegger A, Frischknecht A et al. Using the Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) to predict in-prison aggressive behavior in a Swiss offender population. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2008; 52: 81–89
- Mental Health Centre Penetanguishene Research Department 2007. http://www.mhpc.on.ca/Site_Published/internet/SiteContent.aspx?Body.QueryId=558&leftNavigation.QueryId.Categories=130
- Langton CM. Contrasting approaches to risk assessment with adult male sexual offenders: An evaluation of recidivism prediction schemes and the utility of supplementary clinical information for enhancing predictive accuracy. Toronto: University of Toronto, 2003
- Douglas KS, Yeomans M, Boer DP. Comparative Validity Analysis of Multiple Measures of Violence Risk in a Sample of Criminal Offenders. *Criminal Justice and Behavior* 2005; 32: 479–510
- Mills JF, Kroner DG, Hemmati T. The validity of violence risk estimates: An issue of item performance. *Psychological Services* 2007; 4: 1–12
- Rice ME, Harris GT. Violent recidivism: Assessing predictive validity. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1995; 63: 737–748
- Mills JF, Jones MN, Kroner DG. An Examination of the Generalizability of the LSI-R and VRAG Probability Bins. *Criminal Justice and Behavior* 2005; 32: 565–585
- Glover AJ, Nicholson DE, Hemmati T et al. A comparison of predictors of general and violent recidivism among high-risk federal offenders. *Criminal Justice and Behavior* 2002; 29: 235–249
- Pham TH, Ducro C, Marghem B et al. Évaluation du risque de récidive au sein d'une population de délinquants incarcérés ou internés en Belgique francophone (Prediction of recidivism among prison inmates and forensic patients in Belgium). *Annales Medico Psychologiques* 2005; 163: 842–845
- Sjostedt G, Langstrom N. Assessment of risk for criminal recidivism among rapists: A comparison of four different measures. *Psychology, Crime and Law* 2002; 8: 25–40
- Tengstrom A. Long-term predictive validity of historical factors in two risk assessment instruments in a group of violent offenders with schizophrenia. *Nordic Journal of Psychiatry* 2001; 55: 243–249
- Grann M, Belfrage H, Tengstrom A. Actuarial assessment of risk for violence: Predictive validity of the VRAG and the historical part of the HCR-20. *Criminal Justice and Behavior* 2000; 27: 97–114
- Urbaniok F, Noll T, Grunewald S et al. Prediction of violent and sexual offences: A replication study of the VRAG in Switzerland. *The Journal of Forensic Psychiatry and Psychology* 2006; 17: 23–31
- Doyle M, Dolan M, McGovern J. The validity of North American risk assessment tools in predicting in-patient violent behaviour in England. *Legal and Criminological Psychology* 2002; 7: 141–154
- Nichols TL, Vincent GM, Whitemore KE et al. Assessing risk of inpatient violence in a sample of forensic psychiatric patients: Comparing the PCL:SV, HCR-20 and VRAG. Risk assessment and risk management: Implications for the prevention of violence. Vancouver: BC, 1999

- 35 Kroner DG, Mills JF. The accuracy of five risk appraisal instruments in predicting institutional misconduct and new convictions. *Criminal Justice and Behavior* 2001; 28: 471–489
- 36 Boetticher A, Kröber HL, Müller-Isberner R et al. Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2006; 10: 537–548
- 37 Hare RD. Hare Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R). Toronto, ON: Multi-Health Systems, 2003
- 38 Hare RD. The Hare Psychopathy Checklist-Revised. Toronto, ON: Multi-Health Systems, 1991
- 39 Hare RD. Scoring guidelines for the Hare PCL:SV. Toronto, Canada: Multi-Health Systems, 1998
- 40 Forth AE, Kosson DS, Hare RD. Hare Psychopathy Checklist: Youth version. Toronto, Canada: Multi-Health System, 2003
- 41 Langton CM, Barbaree HE, Seto MC et al. Actuarial assessment of risk for reoffense among adult sex offenders: Evaluating the predictive accuracy of the Static-2002 and five other instruments. *Criminal Justice and Behavior* 2007; 34: 37–59
- 42 Yessine AK, Bonta J. Tracking high-risk violent offenders: An examination of the national flagging system. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 2006; 48: 573–607
- 43 Harris GT, Rice ME, Quinsey VL et al. A multisite comparison of actuarial risk instruments for sex offenders. *Psychological assessment* 2003; 15: 413–425
- 44 Hanson RK, Harris AJR. Where should we intervene? Dynamic predictors of sex offence recidivism. *Criminal Justice and Behavior* 2000; 27: 6–35
- 45 Quinsey VL, Coleman E, Jones B et al. Proximal antecedents of eloping and reoffending among supervised mentally disordered offenders. *Journal of Interpersonal Violence* 1997; 12: 794–813
- 46 Lindsay WR, Hogue TE, Taylor JL et al. Risk assessment in offenders with intellectual disability: A comparison across three levels of security. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2008; 52: 90–111
- 47 Daffern M, Ogloff JRP, Ferguson M et al. Assessing risk for aggression in a forensic psychiatric hospital using the Level of Service Inventory-Revised: Screening Version. *International Journal of Forensic Mental Health* 2005; 4: 201–206